

# Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 32

PDF erstellt am: **06.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sich mit Einzelheiten und vergass darüber das Ganze. Um diese Einseitigkeit der Ausbildung in ihrer ganzen Unzweckmässigkeit zu zeigen, nehmen wir eins der vielen Beispiele aus der Zeit, zu welcher die ungenügende taktische Ausbildung der Truppen bereits erkannt war und die höheren Vorgesetzten nicht nur strammes Exerzieren nach der Schablone, sondern verständige Ausführung taktischer Aufgaben verlangten. Sehr lange vermochten sich einzelne Kommandeure nicht von ihren alten Gewohnheiten zu trennen und blieben bei der Ueberzeugung, dass es auch bei dem taktischen Exerzieren hauptsächlich auf die äusserliche Regelmässigkeit ankäme, die man damit erreichen kann, dass man ein und dasselbe Manöver an zwanzig Mal auf einem bekannten Terrain durchmacht, das für die Besichtigung wie geschaffen ist. Da übt z. B. ein Kommandeur sein Regiment zu einer Vorstellung ein, wie sie gewöhnlich neben dem rein reglementarischen Exerzieren den Vorgesetzten geboten wird. „Meine Herren“, beginnt der Oberst, sich an die vier Bataillonskommandeure wendend; „ich muss Ihnen zunächst die taktische Idee angeben: — wir werden den Wald angreifen (wer kennt diesen Wald nicht, der bereits zum hundert und so und so vielten Male als Angriffsobjekt gedient hat). Die Flaggen (welche den Feind markiren) werden auf jener Seite (natürlich, denn ein anderer Ort ist noch nie benutzt worden) aufgestellt werden. In die Gefechtslinie kommen das 1. und das 2. Bataillon (das 3. und 4. Bataillon sind noch nie in diese Gefahr gerathen), und zwar kompagnieweise in zwei Treffen (in einer Linie haben sie noch nie gestanden). Im ersten Treffen stehen die 1. und 2. Kompagnie (zu dumm, wollte man die 3. und 4. Kompagnie nach vorn nehmen, da sie bei solchen Gelegenheiten, ja selbst beim Bataillons-exerzieren fast noch nie in die Schützenkette gekommen sind)“ u. s. w. „Die Hauptsache, meine Herren, ist es, dass die Kette gute Richtung in sich hält und im Tritt marschirt, sich gleichzeitig niederlegt und aufsteht. Allerdings sollen die einzelnen Theile der Gefechtslinie eigentlich selbstständig zur Attacke mit Hurrah vorgehen, je nach der Nähe des Gegners, doch ich verschliesse mich der Thatsache nicht, dass bei der Besichtigung die Gleichzeitigkeit einen hübscheren Eindruck macht, und bitte daher recht sehr, sich nach der 2. Kompagnie richten zu wollen, damit jedes Treffen (Linie) den Ansturm wie ein Mann beginnt. Natürlich verlange ich nach dem Hurrah keine strenge Richtung, aber immerhin ist es wünschenswerth; Sie wissen ja, möglichste Ordnung“ u. s. w.

(Schluss folgt.)

## Eidgenossenschaft.

— (Aus der eidg. Staatsrechnung pro 1891.)

E i n n a h m e n.	
Voranschlag	Fr. 3,023,250. —
<b>D. Militärdepartement:</b>	
a. Militärflichtersatzsteuer	Fr. 1,387,951. 57
b. Pulververwaltung	" 1,231,791. 46
c. Kavalleriepferde	" 414,381. 25
d. Topographisches Bureau und Verschiedenes	" 91,454. 16
e. Konstruktionswerkstätte	" 12,394. 85
Rechnungsergebnisse	Fr. 3,137,973. 29
A u s g a b e n.	
Voranschlag und Nachtragskredite	Fr. 32,523,972. —
<b>D. Militärdepartement:</b>	
a. Sekretariat	Fr. 36,338. 15
b. Verwaltungs- und Instruktions- personal	" 1,434,637. 06
c. Unterricht	" 8,982,760. 13
d. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung	" 6,871,252. —
e. Kavalleriepferde	" 1,607,491. 01
f. Kriegsmaterial	" 1,695,198. 36
g. Militäranstalten und Festungs- werke	" 2,591,894. 68
h. Uebrig Ausgaben	" 826,261. 87
Rechnungsergebnisse	Fr. 24,045,833. 26
i. Pulververwaltung	" 1,091,214. 07
k. Munitionsfabrik	" 33,611. 12
l. Waffenfabrik	" 33,815. 63
Rechnungsergebnisse	Fr. 25,204,474. 08

— **Eidgenössischer Offiziersverein.** (Die Namen der Preisbewerber) sind Montag den 1. August in der Generalversammlung in Genf veröffentlicht worden. Aus den in dem Bericht des Preisgerichtes angegebenen Gründen wurde kein erster Preis ertheilt. Bei Eröffnung der Couverts, welche die Namen enthielten, kamen folgende zum Vorschein:

Für die taktische Aufgabe (Einfluss der neuen Waffen und des rauchlosen Pulvers auf die Taktik)

2. Preis.

1. Das Motto: „Das Wort ist frei etc.“ Herr Artillerie-Lieutenant Sonderegger in Herisau (400 Fr.).

2 dritte Preise: Drei gleichgestellte Aufgaben und zwar in folgender Reihenfolge:

a) „Mehr Feuer etc.“ Herr Oberstlieutenant Staubli in Bern (200 Fr.).

b) „Mit Gott etc.“ Herr Infanteriehauptmann Kindler, Instruktionsoffizier in Luzern (200 Fr.).

c) „Ultra posse etc.“ Herr Artilleriehauptmann Habicht in Schaffhausen (200 Fr.).

3. Ehrenerwähnung „Helvetia etc.“ Herr Infanterielieutenant Vorbrodt in Zürich (Gratifikation 100 Fr.).

4. „Nouvelles armes etc.“ Herr Infanteriehauptmann Bastar in Genf: Ehrenerwähnung.

Für die historische Aufgabe (Feldzug 1800).

Ein zweiter Preis:

1. Die Aufgabe mit dem Motto „En avant“, Herr Infanterielieutenant Reinhold Günthert von Stallikon (Kanton Zürich) zur Zeit in Muralto, Kanton Tessin (300 Fr.).

2. Ehrenerwähnung: „Arriane.“ Herr Infanteriehauptmann A. Boillot, Instruktionsoffizier in Genf (Gratifikation 100 Fr.).

— (Die Generalversammlung des Schweiz. Offiziersvereines) beschloss Kränze legen zu lassen auf das Grab des Bundesrathes Hertenstein in Bern, und des Oberst-Divisionärs

Alphons Pfyffer von Altishofen in Luzern. Ferner am 10. August an das Löwendenkmal in Luzern, für die 1792 in Paris gefallenen Schweizergardien.

— (**Das Offiziersfest in Genf**) hat einen glänzenden Verlauf genommen. Die Gastfreundschaft, welche den Offizieren zu Theil wurde, hat alle Erwartungen übertroffen. Die ganze Stadt war mit Flaggen geschmückt und hatte ein festliches Gewand angezogen. Samstag Nachmittags 3 Uhr kam die eidg. Fahne in Genf an und wurde nach dem Festzug durch die Stadt der Sektion Genf übergeben. Abends war ein glänzender Ball, eine wahre Ausstellung von schönen Damen und eleganten Toiletten; Sonntags Empfang in der Villa des Hrn. Oberstlt. William Favre; es spielten 3 Musikbanden in den weitläufigen, herrlichen Parkanlagen; zahlreiche Buffets sorgten für Erfrischung; im Freien wurde auf einem zu diesem Zwecke gelegten Holzboden ein Ball abgehalten; es fand ein Caroussel in der Tracht der Berner und Genfer Dragoner des letzten Jahrhunderts (blaue und rothe Waffenröcke) statt, welches grossen Beifall fand. Abends venetianische Nacht mit Beleuchtung des Hafens. Feuerwerk. Der See mit zähllosen beleuchteten Schiffen bedeckt, bot einen märchenhaften Anblick.

Montags war das Schlussbanket. Es sprachen Herr Oberstlieutenant Camille Favre, der Präsident des Staatesrates Ador, Major de Meuron, Bundesrath Frey, Oberst Cérésolle u. a.

— (**Die Tagesordnung bei dem Offiziersfest**) wurde genau nach dem ausgegebenen Programm eingehalten. Samstag Abends fand die Delegirtenversammlung statt; Sonntag Morgens die waffenweisen Vorträge und Verhandlungen; Montag Vormittags die Generalversammlung. In letzterer wurde einem gehaltvollen Vortrag des Herrn Generalstabsobers de la Rive „über die Organisation der Armee korps“ allgemeine Anerkennung zu Theil. Die nicht den Arbeiten gewidmete Zeit wurde den Festlichkeiten gewidmet, die zugleich ein glänzendes und vornehmes Gepräge trugen.

— (**Zum nächsten Vorort des eidg. Offiziersvereins**) ist in der Generalversammlung am 1. August in Genf Basel-Stadt gewählt worden.

— (**Militärjustiz.**) Zum ersten Mal seit Inkrafttreten der neuen Militärstrafgerichtsordnung trat am 6. Juli in Bern das Disziplinargericht, welches ungefähr dem Ehrengericht anderer Armeen entspricht, zusammen. Dasselbe besteht aus dem Chef des Militärdepartements als Vorsitzendem und den Abtheilungschefs des Departements und entscheidet über Begehren, welche nach Art. 80 der Militärorganisation gestellt werden. Dieser Art. 80 bestimmt, dass wenn ein Offizier in oder ausser dem Dienste sich schlechter Aufführung oder einer Handlung schuldig macht, welche sich mit seiner militärischen Stellung nicht verträgt, von dem Militärdepartement, dem Divisionär oder seinem sonstigen höchsten Vorgesetzten die Entlassung desselben verlangt werden kann.

Im vorliegenden Falle waren die Mitglieder des Gerichtes Hr. Bundesrath Frey und die Herren Obersten Feiss, Wille, Herzog und Dr. Ziegler (Oberfeldarzt) und hatten ein Vergehen gegen die Disziplin, deren sich zwei Offiziere der III. Artilleriebrigade schuldig gemacht haben sollten, zu beurtheilen. Das Gericht fand, der zitierte Artikel 80 könne auf die beiden in Frage stehenden Hauptleute keine Anwendung finden. Der Fall soll durch das Militärdepartement auf dem Disziplinarwege erledigt werden.

**Luzern. (Landsturm.)** Wie uns mitgetheilt wird, hat Herr Oberst Höltschi, Kommandant des Landsturms der IV. Division, vor einiger Zeit an die Landsturmkontrollführer folgendes Zirkular erlassen:

Dieses Jahr soll der bewaffnete Landsturm mit Waffen und Munition ausgerüstet werden.

Die Kontrollführer haben von dem bewaffneten Landsturm auszuschneiden:

1. Alle diejenigen, welche von den Gemeindebehörden nicht als genügend moralisch befähigt erachtet werden, dass ihnen eine Waffe anvertraut werden kann;
2. alle diejenigen, welche nicht früher das Vetterligewehr im Militärdienst kennen gelernt haben, oder, welche auch, wenn sie nicht unter den Gewehrtragenden gedient haben, sich nicht im Schiessen üben.

Alle Ausgeschiedenen sind andern Abtheilungen des Landsturmes zuzutheilen.

Die Kontrollführer haben beförderlich ihrem Kreiskommando gemeindeweise die Anzahl der für den bewaffneten Landsturm Befähigten mitzutheilen, sowie die Zahl der Gewehrtragenden.

Die tit. Kreiskommandos haben bis 25. April 1892 dem Unterzeichneten einen Vorschlag über Besammlungsorte nebst der Anzahl der zu Erscheinenden mitzutheilen, wobei Rücksicht zu nehmen ist, dass die entfernt Wohnenden nach einem Aufenthalt von 3 Stunden am Besammlungsorte noch gleichen Tags nach Hause zurückkehren können.

Die Besammlungsorte können kompagnieweise oder von mehreren Gemeinden zusammen gewählt werden.

**Luzern. (Zur hundertjährigen Feier des Heldenkampfes der Schweizergarde in den Tuileries in Paris)** hat der Verein „Hochwacht“, der die Feier an die Hand genommen hat, nach dem „Vaterland“ folgendes Programm festgesetzt:

„Die Feier ist definitiv auf Sonntag den 7. August angesetzt.“

Vormittags 10 Uhr: Gottesdienst in der Löwendenkmal-kapelle mit Predigt, während der hl. Messe: Musik und Gesänge durch angeführte Vereine. Nach dem Gottesdienst beim Denkmal einfache Feier: mit Ansprache, Gesängen und Musik. Abends freie Vereinigung in der grossen Löwengartenhalle bei Musik und Gesang. Näheres s. Z. im Programm. Als Dekoration sind 1 oder 2 Portale vorgesehen; der Löwe ist imponirend ohne besondere Dekoration, ebenso die Kapelle, die auf den Festtag sich neu restaurirt präsentiren wird. Die Nachbarschaft des Löwendenkmales wird es sich zur Ehrensache machen, die Häuser angemessen zu dekoriren.

In hiesiger Stadt und in Unterwalden, welcher Kanton bei dem zu feiernden Momente auch seine Mannen stellte und daher auch ein Interesse am Feste hat, ist schon wiederholt der Gedanke laut geworden, es möchte an dieser Feier auf dem hiesigen städtischen Theater: das historische vaterländische Schauspiel „Der Löwe von Luzern“ von Pfarrer von Ah aufgeführt werden. Der festleitende Verein wird sich demnächst mit der titl. Theatergesellschaft in Stans, die dieses Stück wiederholt in ausgezeichnete Weise aufgeführt, in Beziehung setzen. Der festleitende Verein wird sich bestreben, die Feier, soweit demselben möglich ist, als eine würdige zu gestalten, zu Ehren der Tapferkeit und Pflichttreue der kämpfenden Schweizer am 10. August 1792.“

### Orell Füssli - Verlag, Zürich.

**Exerzier-Reglement** für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

**Lehrbuch für die Unteroffiziere** der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

**Militärischer Begleiter** für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.